

# Satzung

## VfVmai

Verein für Vereinsmaierei mit ai n.e.V.

11. 11. 2011

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>1</b>
<b>A. Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 1. Name, Rechtsform, Sitz des Vereins . . . . .	2
§ 2. Zweck des Vereins . . . . .	2
§ 3. Vereinsämter . . . . .	2
<b>B. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	3
§ 6a. Ergänzung zu vorstehendem Paragraphen . . . . .	3
§ 7. Ende der Mitgliedschaft . . . . .	3
§ 8. Mitgliederversammlung . . . . .	3
§ 8a. Ergänzung zur Mitgliederversammlung . . . . .	4
<b>C. Gültigkeit</b>	<b>4</b>
§ 9. In Kraft treten . . . . .	4

### Präambel

Die Vereinslandschaft in Deutschland ist vielfältig. Doch leider mussten wir feststellen, dass es dabei oft am ernsthaften Umgang mit der Ernsthaftigkeit krankt.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen »Verein für Vereinsmaierei mit ai n.e.V.« und ist in keinem Vereinsregister eingetragen.

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher, unnützer Verein. <sup>2</sup>Er hat keinen Sitz und muss daher stehen.

(3) Geschäftsjahr ist vom 31. März bis zum 1. April.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der Verein ist zwar sinnlos, aber nicht zwecklos. <sup>2</sup>Vielmehr soll er den ernsthaften Umgang mit der Ernsthaftigkeit auf eine gesunde Basis stellen.

(2) Zu diesem Zweck kann der Verein

- a) in der Nase bohren,
- b) Nüsse knacken,
- c) am Daumen lutschen.

(3) Der Verein ist selbstsüchtig und steht dazu.

(4) Der Verein verfügt über keinerlei Mittel.

### § 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) <sup>1</sup>Würde der Verein über Mittel verfügen (siehe § 2 Absatz 4 Satz 1), so könnte er einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. <sup>2</sup>Ohne die notwendigen Mittel ist dies nicht möglich.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann jeder zu einem angemessenen Preis von einem der in § 4 genannten Vereinsmaier erwerben.

(2) <sup>1</sup>Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Antrag ist in grüner Tinte auf rosa Papier einzureichen.

(3) Die Mitgliedschaft kann nicht abgelehnt werden.

### **§ 6a Ergänzung zu vorstehendem Paragraphen**

<sup>1</sup>Mit Abschaffung von § 4 verliert § 6 Absatz 1 Satz 1 seine Umsetzbarkeit. <sup>2</sup>Mitgliedschaften können ersatzweise vererbt werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Leben. <sup>2</sup>Bei nicht lebenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft nicht.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen beträgt höchstens 6 Monate, 1 Woche und 2 Tage.

(3) Frühestens 6 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung hat die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§ 8a Ergänzung zur Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Wochen nach letztem Eingang der Einladung abgehalten werden.

## **C. Gültigkeit**

### **§ 9 In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt am 11. 11. 2011 um 11:11 Uhr in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zueinander stehen, tritt die Satzung am 11.11.2011 um 11:11 Uhr und 11 Sekunden wieder außer Kraft. <sup>2</sup>Der Verein ist in diesem Fall als aufgelöst zu betrachten.